

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 7

Kiel, den 2. April

1990

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung für Kirche und Diakonie – In Würde alt werden“	149
Bekanntgabe eines Tarifvertrages	151
Namensänderung der Kirchengemeinde Heiligenstedten, Kirchenkreis Münsterdorf	151
Pfarrstellenerrichtungen	
III. Stellenausschreibungen	152
IV. Personalmeldungen	156

Bekanntmachungen

Satzung der nicht rechtsfähigen

„Stiftung für Kirche und Diakonie – In Würde alt werden“

Die Kirchenleitung hat am 12./13. März 1990 die Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung für Kirche und Diakonie – In Würde alt werden“ beschlossen.

Die Satzung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 13. März 1990
Die Kirchenleitung
In Vertretung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof

KI-Nr. 201/90

*

Satzung der nicht rechtsfähigen

„Stiftung für Kirche und Diakonie – In Würde alt werden“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Kirche und Diakonie – In Würde alt werden“.

Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Sitz der Stiftung ist Kiel.

§ 2

Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen diakonisch-kirchlicher Altenhilfe, wie insbesondere:

- Kurzzeitpflege und altenbetreutes Wohnen
- Quartiernahe, stadtteilbezogene Modelle der Altenhilfe
- Innovation integrierter Altenhilfe im offenen, teilstationären und stationären Bereich
- Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt DM 1.000.000,-. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, von der Ev. Darlehns-genossenschaft und von Privatpersonen erhöht werden.

Dabei gilt, daß möglichst 25 % der von den Kirchenkreisen eingebrachten Finanzmittel als Zustiftungen zu dem Anfangsvermögen eingetragen werden. Sie sind Bestandteil des Stiftungsvermögens bis zur Auflösung der Stiftung. Die restlichen 75 % werden als Darlehen der Kirchenkreise an die Stiftung gewährt und sind kündbar nach den Bestimmungen des § 4.

Anfangsvermögen und Zustiftungen sind in ihrem Bestand ungeschmälert und von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Aufwendungen der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

Nicht verbrauchte Erträge sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. § 58 AO ist dabei zu beachten.

(3) Das Stiftungsvermögen fließt bei Auflösung der Stiftung den Anfallberechtigten zu. Soweit das Stiftungsvermögen die eingezahlten Kapitalanteile der Stifter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt es an die NEK, die es für diakonische Aufgaben zu verwenden hat.

§ 4

Darlehen an die Stiftung

(1) Außer Zustiftungen dürfen der Stiftung Darlehen von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, der Ev. Darlehns-genossenschaft sowie Freunden und Förderern der Stiftung zur Verfügung gestellt werden, die nach einer Einlagezeit von mindestens sechs Monaten bis zur Höhe eines Betrages von DM 50.000,- jederzeit von den Gläubigern gekündigt werden können und innerhalb von 3 Monaten zur Auszahlung gelangen.

Bei Beträgen ab DM 50.001,- bis DM 200.000,- beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate, sonst 12 Monate. Im Todesfall des Darlehnsgebers wird das Darlehen sofort fällig.

(2) Die Darlehen werden den Gläubigern mit 3 % für das Jahr verzinst. Soweit Darlehnsgeber auf die ihnen zustehenden Zinsen verzichten und sie der Stiftung als Spenden zuführen, dürfen diese Spenden nur zur Bestreitung von Aufwendungen der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Verzichten Gläubiger auf die Erstattung der ihnen zustehenden Zinsen, kann ihnen in Höhe der nicht geltend gemachten Zinsansprüche eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 5

Verwaltung der Stiftung

(1) Der Vorstand und die Versammlung der Stifter und Freunde und Förderer der Stiftung verwalten die Stiftung.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus neun Personen.

Dem Vorstand angehören müssen ein Mitglied der Kirchenleitung, je ein Vertreter der Geschäftsstellen des Diakonischen

Werkes in Hamburg und Schleswig-Holstein sowie ein Vertreter der Ev. Darlehns-genossenschaft Kiel. Diese Vorstandsmitglieder werden von der Kirchenleitung ernannt. Die weiteren fünf Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung der Stifter und Freunde und Förderer der Stiftung gewählt und von der Kirchenleitung bestätigt.

Der Präsident und der zuständige Dezernent des Nordelbischen Kirchenamtes haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes entspricht der Dauer einer Wahlperiode der Kirchenleitung. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er verwaltet das Stiftungsvermögen;
- b) er vergibt Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) er legt einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor und zwar innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres, das zugleich Geschäftsjahr ist.

(2) Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Stiftung kann der Evangelischen Darlehns-genossenschaft (EDG) Kiel übertragen werden.

(3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung im Auftrag der Kirchenleitung außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die gerichtliche Vertretung regelt die Kirchenleitung im Einzelfall.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei der von der Versammlung der Stifter und Freunde und Förderer der Stiftung gewählten Mitglieder.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9

Versammlung der Stifter und Freunde und Förderer der Stiftung

(1) Der Versammlung der Stifter und Freunde und Förderer der Stiftung gehören die Stifter mit je einem Vertreter an, die die Stiftung mit mindestens DM 5.000,- als Zustiftung oder als Darlehen dotiert haben.

(2) Die Versammlung der Stifter und Freunde und Förderer der Stiftung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; Wiederwahl ist zulässig. Die Versammlung der Stifter und Freunde und Förderer der Stiftung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, hat der Vorsitzende binnen vier Wochen eine zweite Versammlung der Stifter und Freunde und Förderer der Stiftung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10

Aufgaben der Versammlung der Stifter und Freunde und Förderer der Stiftung

Die Versammlung der Stifter und Freunde und Förderer der Stiftung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt den Jahresabschluß und den Jahresbericht entgegen und entlastet den Vorstand.
- b) Sie gibt Anregungen zur Schwerpunktsetzung der Vorstandsarbeit.
- c) Sie unterbreitet der Kirchenleitung Namensvorschläge für die Ernennung des Vorstandes der Stiftung (§ 6 Abs.1).

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung obliegt dem Nordelbischen Kirchenamt. Es führt die Aufsicht nach kirchlichem Recht und ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 12

Satzungsänderung

Satzungsänderungen beschließt die Kirchenleitung aufgrund von Vorschlägen des Stiftungsvorstandes. Die Versammlung der Stifter und Freunde und Förderer der Stiftung ist anzuhören.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung der Stiftung beschließt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Versammlung der Stifter und Freunde und Förderer der Stiftung.

§ 14

Übergangsregelung

Der erste Vorstand wird von der Kirchenleitung berufen, ohne daß hierzu Vorschläge von der Versammlung der Stifter und Freunde und Förderer der Stiftung unterbreitet werden.

Bekanntgabe eines Tarifvertrages

Kiel, den 15. März 1990

Der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) hat folgenden Tarifvertrag abgeschlossen, der nachstehend veröffentlicht wird:

- Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 24. Januar 1990 zum Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter –

Der Tarifvertrag ist am 1. Januar 1990 in Kraft getreten.

Der VKDA-NEK hat mit Rundschreiben Nr. 1/1990 vom 26.1.1990 auf den Abschluß hingewiesen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Grohmann

Az.: 3211 – D II

*

Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 24. Januar 1990

zum Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 3 Satz 1 des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982, geändert durch den 1. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 20. Juni 1983, werden die Worte „von jährlich 2.400,- DM“ durch die Worte „von jährlich 3.000,- DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Namensänderung der Kirchengemeinde Heiligenstedten, Kirchenkreis Münsterdorf

Kiel, den 8. März 1990

Die Kirchengemeinde Heiligenstedten führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten“.

Nordelbisches Kirchenamt

Kramer

Az.: 10 Heiligenstedten – R I/R 3

Pfarrstellenerrichtungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Gefängnisseelsorge (mit Wirkung vom 1. November 1990).

Az.: 20 Gefängnisseelsorge Flensburg – P III/P 1

Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Krankenhausseelsorge (mit Wirkung vom 1. Januar 1991).

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Flensburg – P III/P 1

2. Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Flensburg, Kirchenkreis Flensburg (mit Wirkung vom 1. August 1990).

Az.: 20 Paulus-Kirchengemeinde Flensburg (2) – P III/P 1

4. Pfarrstelle der St. Petri-Gemeinde in Flensburg, Kirchenkreis Flensburg (mit Wirkung vom 1. April 1990).

Az.: 20 St. Petri-Gemeinde in Flensburg (4) – P III/P 1

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oeversee, Kirchenkreis Flensburg (mit Wirkung vom 1. Januar 1993).

Az.: 20 Oeversee (2) – P III/P 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde **Borby** im Kirchenkreis Eckernförde wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1990 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Kirchengemeinde Borby im Ostseebad Eckernförde gehören bei 4 Pfarrstellen ca. 10.600 Gemeindeglieder. Die 2. Pfarrstelle mit ca. 2.500 Gemeindegliedern liegt wie die erste und vierte im Stadtbereich, während die 3. Pfarrstelle den Landbereich umfaßt mit dem Dienstsitz und einer Kirche in Barkelsby sowie einer weiteren Kirche in Westertal. Die schöne, alte Mutterkirche von 1154 liegt im Stadtteil Borby. Die Gottesdienste (im Westertal 14täzig) werden insgesamt von den 4 Borbyer Pastoren gehalten. Neben den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde (Gemeindehelferin, Jugenddiakon, Verwaltungsangestellte) wird die vielfältige Gemeindearbeit von zahlreichen neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen. Die Kirchenmusik hat in Eckernförde traditionell einen hohen Stellenwert. Der Posaunenchor der Gemeinde wird von einem Pastor geleitet. Die Gemeindearbeit ist unter den Pastoren überwiegend nach Neigungen und Fähigkeiten auf gegliedert. Neben den traditionellen Schwerpunkten der Kinder-, Jugend-, Eltern- und Seniorenarbeit pflegt die Kirchengemeinde ökumenische Kontakte und die Verbindungen zu Partnergemeinden in der DDR und den USA. In allen Bereichen ist in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand ein breiter Spielraum vorhanden, der mit Liebe, Einfallsreichtum und persönlichem Engagement genutzt werden kann und soll. Das geräumige Pastorat (Baujahr 1974) mit angrenzendem Gemeindeforum liegt im Pfarrbezirk, das größere Gemeindehaus mit Kindergarten im Zentrum der Kirchengemeinde. Sämtliche Schularten sind am Ort in Eckernförde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Str. 33, 2350 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Christophersen Saxtorfer Weg. 84, 2330 Eckernförde, Tel. 04351/8 33 44 und Propst Dr. Knüttel, Schleswiger Str. 33, 2350 Eckernförde, Tel. 04351/8 10 53-56.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Borby (2) – P II/P 1

In der Kirchengemeinde **Eutin** im Kirchenkreis Eutin wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1990 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zum Pfarrbezirk Quitschenbarg gehören etwa 3.000 Gemeindeglieder im Südtail der Stadt und in vier Dörfern. Zentrum des Bezirks ist das 1981/1982 neu erbaute „Haus der Begegnung“ mit Pastorat. Von dem Bewerber/der Bewerberin wird – gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – die Fortführung der bisherigen Gemeindearbeit in allen Altersgruppen und das Einbringen eigener Impulse erwartet. Eutin hat alle Schularten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Berg, Am Schlichenbusch 8, 2420 Eutin, Tel. 04521/7 19 88, und Lindow, Bismarckstr. 18, 2420 Eutin, Tel. 04521/38 44, sowie Propst Dr. Dreyer, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 04521/20 31-33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eutin (3) – P II/P 1

In der Kirchengemeinde **St. Jürgen-Horst** im Kirchenkreis Rautzau wird die Pfarrstelle zum 1. Juni 1990 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Jürgen-Horst in Holstein umfaßt derzeit 3.520 Gemeindeglieder. Im Einzugsbereich von Hamburg liegend ist sie eine wachsende Gemeinde, da aus Hamburg viele junge Familien herziehen. Die Zahl der Kinder ist stetig zunehmend. Grund-, Haupt- und Realschule befinden sich am Ort, weiterführende Schulen wie Gymnasium etc. befinden sich in der 7 km entfernten Stadt Elmshorn. Eine ausgedehnte Kinderarbeit wird durch Kinderstube und Kindergarten geleistet. Die umfangreiche Jugendarbeit wird durch einen Diakon betreut. Die Kirchengemeinde hat viele Aktivitäten, die zum Teil durch Gemeindeglieder selbst getragen werden. Der Kirchenvorstand hilft in der Arbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten. Wegen der Größe der Gemeinde ist beim Kirchenkreis der Antrag auf Anhebung von einer auf zwei Pfarrstellen gestellt worden. Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin oder ein Pastoren-Ehepaar, der bzw. die bzw. das bereit ist, einen fröhlichen Glauben auf der Basis von Bibel und Bekenntnis in der Gemeinde zu verkündigen. Der Gottesdienst ist Mittelpunkt aller Gemeindegliederarbeit. Die St. Jürgen-Kirche ist eine 1768 erbaute und 1966 renovierte Barockkirche, die in einer parkähnlichen Anlage liegt. Neben der Kirche befinden sich das neue Gemeindehaus, der 1980 erbaute Kindergarten sowie das 1975 erbaute Pastorat. Für Jugendarbeit stehen in der Scheune separate Jugendräume zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzau, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Jung, Bahnhofstr. 1 a, 2203 Horst/Holst., Tel. 04126/12 24, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Holm, Bahnhofstr. 68, 2203 Horst/Holst., Tel. 04126/15 60, und Propst Goetz, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 04121/2 98 26-27 und 04121/6 14 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Jürgen-Horst – P II/P 1

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Krankenhausseelsorge (Kreiskrankenhaus in Rendsburg) wird vakant und ist zum 1. Juli 1990 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Das Kreiskrankenhaus in Rendsburg ist akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Kiel und hat 600 Betten. Erwartet werden Erfahrungen in der Seelsorge und eine abgeschlossene klinische Seelsorgeausbildung. Ein Pastorat in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7 – 8, 2370 Rendsburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Jochims, An der Marienkirche 7 – 8, 2370 Rendsburg, Tel. 04331 / 59 03 70 oder 04331 / 7 11 71, und Pastor Kruckis, Jungmannstr. 11, 2370 Rendsburg, Tel. 04331/2 98 96.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Rendsburg – P II/P 1

*

Im Nordelbischen Frauenwerk mit Dienstsitz in Neumünster ist das Amt einer theologischen Referentin vakant und möglichst umgehend mit einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Das Nordelbische Frauenwerk gliedert sich in einen Fachbereich Gemeinde- und Gesellschaftsbezogene Frauenarbeit und einen Fachbereich Müttergenesung. Die Aufgabe der neuen Pastorin wird insbesondere darin bestehen, theologisches Grundwissen zu vermitteln, gesellschaftspolitisch relevante wie kirchliche Zeitfragen aus frauenspezifischer Sicht zu reflektieren und theologische Fragestellungen an Gesellschaft, Kirche und Theologie zu bearbeiten. Diese Arbeit geschieht in Kooperation mit den anderen Mitarbeiterinnen der beiden Fachbereiche. Die Angebote richten sich an ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen in der Frauenarbeit in Kirchenkreisen und Gemeinden und in der Frauenkurarbeit.

An die 2. Pfarrstelle ist die stellvertretende Leitung des Nordelbischen Frauenwerks gebunden.

Wir wünschen uns eine Kollegin, die wie wir an selbständiger Mitarbeit in einem Team interessiert ist, die fähig ist, auf Frauen zuzugehen, ihre jeweiligen Fragen wahrzunehmen und gemeinsam mit ihnen zu bearbeiten und Formen spirituellen Lebens zu gestalten. Daneben sollte sie bereit sein, Verantwortung für die in unserem Werk anfallende Verwaltungsarbeit mit zu übernehmen sowie die Ziele der Nordelbischen Frauenarbeit in kirchlichen Gremien zu vertreten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21 – 35, 2300 Kiel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Heide Emse, Nordelbisches Frauenwerk, 2350 Neumünster, Am Alten Kirchhof 16, Tel. 04321/4 25 71 und Oberkirchenrat Starke, Nordelbisches Kirchenamt, 2300 Kiel, Tel. 0431/99 12 47.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Frauenwerk (2) – P II/P 2

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sereetz, Kirchenkreis Eutin, sucht zum 1. Juli 1990 oder früher

eine/n **Diakon/in** oder **Gemeindehelfer/in**

für die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde mit einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden.

Von der/dem neuen Mitarbeiter/in wird die Weiterführung der vorhandenen Kindergruppe und der Jungen Gemeinde der Aufbau einer aktiven Jugendarbeit für Jugendliche im Konfirmandenalter erwartet.

Der Kindergottesdienst sollte mit neuen Ideen weiter ausgebaut werden. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendpfarramt des Kirchenkreises und überregionale Kontakte zu anderen Gemeinden sind ebenso wichtig. Für Jugendgottesdienste und -andachten sowie eine aktive Kirchentagsarbeit ist

die Gemeinde offen. Für die Arbeit stehen eine Anzahl Medien bereit (Videoanlage, Film-, Dia-, OH-Projektor etc.).

Die 3.500 Gemeindeglieder werden in einer Pfarrstelle betreut.

Vergütung nach KAT.

Auskünfte erteilt Pastor Tjarko Tammen, Ringstr. 25, 2407 Sereetz, Tel. 0451/39 25 22.

Bewerbungen sind bis zum 1. Mai 1990 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sereetz, Ringstr. 25, 2407 Sereetz.

Az.: 30 – Sereetz – E 1

*

Die Ev.-Luth. Dreifaltigkeitsgemeinde in Hamburg-Hamm sucht zum 1. August 1990

**eine/n Diakonin oder Diakon
(Sozialpädagogin/Sozialpädagogen)**

als Leiterin oder Leiter der sechs Gruppen umfassenden Kindertagesstätte einschl. einer Sprachheilgruppe.

Berufliche Erfahrung, Engagement, Belastbarkeit und Bejahung des christlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit dem Träger, den Mitarbeiterinnen, Eltern und den Honorarkräften wird erwartet.

Vergütung nach KAT-NEK.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen werden erbeten bis zum 15. April 1990 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm, Herrn Pastor Hinrich Lange, Horner Weg 17, 2000 Hamburg 26.

Az.: 30 – Dreifaltigkeitsgemeinde Hamburg-Hamm – E 1

*

Die Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde, Pinneberg-Waldenau, sucht zum 1. Juni 1990

einen Diakon / eine Diakonin,

der/die mit Schwerpunkt in eigenverantworteter Kinder- und Jugendarbeit an der Gestaltung des Gemeindelebens mitwirkt.

In der Kreuzkirchengemeinde leben 2.300 evangelische Christen, von denen sich viele mit ihrer Pastorin in den Mitarbeitern auf einen Diakon/eine Diakonin freuen, der/die Glauben und Liebe zu den Menschen bringt.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1990 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde, Scheinfelder Landstr. 74, 2080 Pinneberg.

Az.: 30 – Kreuzkirchengemeinde – E 1

*

Die Ev.-Luth. Auferstehungskirche, Oststeinbek, sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Diakonin/einen Diakon
(Sozialpädagogin/Sozialpädagogen)**

für die Jugendarbeit.

Wöchentliche Arbeitszeit: 20 Stunden.

Schwerpunkt der bisherigen Arbeit war die Jugend nach der Konfirmandenzeit bis zu den jungen Erwachsenen, eine Öffnung für die Altersstufe von 8 bis 13 Jahren ist möglich.

Erwartet wird die Bereitschaft, den Arbeitsbereich in das Gemeindeleben zu integrieren und die Befähigung und Zuneigung für:

- Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen,
- Begleitung ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter/innen,
- Jugend- und Konfirmandenfreizeiten,
- Beteiligung an gottesdienstlichem Leben.

Die Gemeinde hat zwei junge Pastoren bei ca. 4.000 Gemeindegliedern (8.000 Einwohner) und ein modernes Gemeindehaus mit schönen Jugendräumen.

Vergütung nach KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Auferstehungskirche Oststeinbek, Möllner Landstraße 50, 2000 Oststeinbek.

Auskünfte erteilen die Pastoren Kollath, Tel.: 040/7 13 36 88 und Kamenberg, Tel.: 040/7 12 24 06.

Die Bewerbungsfrist endet 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Auferstehungskirche – E 1

*

In der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori ist die Stelle

einer **Gemeindehelferin** oder eines **Gemeindehelfers** bzw. einer **Diakonin** oder eines **Diakons**

ab sofort neu zu besetzen.

Die Martin-Luther-Kirchengemeinde hat ca. 5.600 Gemeindeglieder und ist in zwei Pfarrbezirke (zwei Pastoren) aufgeteilt. Das im Oktober 1988 eingeweihte „Martin-Luther-Haus“ (Gemeindezentrum) hat seinen Standort in der Mitte beider Pfarrbezirke und wird von beiden benutzt. Es ist sehr großzügig angelegt und hat im Souterrain einen eigenen Jugendbereich mit Leiterzimmer.

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter soll aus christlichem Glauben und Engagement heraus bestehende Gruppen leiten und mit eigenen Ideen das Leben der Martin-Luther-Kirchengemeinde fördern. Musische Fähigkeiten sind erwünscht.

Arbeitsschwerpunkte

- Leitung der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen, offene Arbeit, Freizeiten, Seelsorge und Hausbesuche),
- Kindergottesdienst, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Mitarbeit in der Erwachsenenarbeit.

Führerschein Klasse 3 zum Fahren des Kirchenbusses ist erforderlich.

Eine Zusammenarbeit mit allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern ist selbstverständlich.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Vergütung nach KAT-NEK.

Auskunft erteilt: Pastor Kalläne, Tel.: 0451/49 87 22.

Bewerbungen sind zu richten bis zum 31. Mai 1990 an den Kirchenvorstand der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori, Schulweg 1 a, 2406 Stockelsdorf.

Az.: 30 – Martin Luther – E 1

*

Der Kirchenkreis Plön hat eine halbe Stelle für eine

Kirchenkreisbeauftragte für Frauenarbeit

errichtet. Diese Stelle soll zum frühest möglichen Zeitpunkt besetzt werden.

Wir suchen eine engagierte Mitarbeiterin, die theologische und pädagogische Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Erwachsenenbildung hat. Als Qualifikation betrachten wir ausdrücklich auch eine bisher geleistete ehrenamtliche Tätigkeit. Die Beauftragte für Frauenarbeit soll gemeinsam mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern die begonnene Arbeit weiterführen, also Frauen zu lebendigem Glauben ermutigen und damit zur Übernahme von Verantwortung für das persönliche Leben, für Kirche und Gesellschaft.

Wir wünschen uns von der neuen Mitarbeiterin Beweglichkeit und Einfühlungsvermögen im Umgang mit den nach Alter und Zielen sehr verschiedenen Gruppen. Sie sollte bereit sein, die ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen fortzubilden und zu beraten. Wir erwarten die Vorbereitung und Durchführung von gemeindeübergreifenden Veranstaltungen und selbstverständlich die Fortsetzung der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den verschiedenen kirchlichen und öffentlichen Gremien.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK. Anfragen und Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes, Herrn Propst Jörgen Sonntag, Kirchenstraße 37, 2308 Preetz, Telefon 04342/307-13. Anfragen beantwortet ebenfalls Frau Elsbeth Süßebecker, Bergstraße 8, 2322 Lütjenburg, Telefon 04381/66 64.

Die Bewerbungsfrist läuft vier Wochen nach Erscheinen dieses Gesetz- und Verordnungsblattes ab.

Az.: 83 KK Plön – D 11

*

In der Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde (Hamburg 73) ist die

B – Kirchenmusiker-Stelle

ab 1. September 1990 neu zu besetzen. (Arbeitszeit 30* oder 38 1/2 Wochenstunden)

* Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine Dienstanweisung festgelegt.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Unsere mit zwei Pfarrstellen ausgestattete Kirchengemeinde hat ca. 5.000 Mitglieder und liegt im Osten Hamburgs.

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, die/der Freude an der Kirchenmusik und ihrem Verkündigungsauftrag hat und dieses auch an Kinder, Jugendliche und Erwachsene weitergeben kann.

Von dem/der neuen Mitarbeiter/in erwarten wir

- Organistendienst bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Gemeindeveranstaltungen – gelegentlicher Friedhofsdienst.
- Weiterführung und Ausbau der bestehenden Erwachsenen- und Kinderchorarbeit.
- Aufgeschlossenheit für neue Formen kirchenmusikalischer Gestaltung (Familiengottesdienst u.ä.), auch unter Verwendung modernen Liedgutes.
- Aufbau neuer Instrumentengruppen.
- 3 – 4 kirchenmusikalische Aufführungen jährlich werden wir unterstützen.

Unsere Matthias-Claudius-Kirche ist zwei Jahre alt und besitzt eine Eule-Orgel mit zwei Manualen und zwölf Registern.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf sind bis zum 31. Mai 1990 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde, Wolliner Str. 98, 2000 Hamburg 73.

Auskunft erteilen:

Pastor Renter (Vorsitzender) 040-6 47 00 78

Pastor Hellmund 040-6 47 30 84

Az.: 30 Matthias-Claudius-Hamburg-Rahlstedt – T 1/T 3

*

Die Heiligengeist-Gemeinde (Pauluskirche am Niemannsweg) sucht wegen Ausscheidens der Organistin kurzfristig

eine Organistin/einen Organisten

mit B-Qualifikation, die/der neben Gottesdienst und Amtshandlungen auch die Kirchenmusik in der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kantor und der Heinrich-Schütz-Kantorei pflegt.

Die Kirche hat eine neuerbaute Neuthor-Orgel mit zwei Manualen, das dritte Manual (Schwellwerk) wird zur Zeit eingebaut.

Die Vergütung erfolgt für 15 Wochenstunden in Anlehnung an KAT-NEK (wesensgleich mit BAT). Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Heiligengeist-Gemeinde, Niemannsweg 41, 2300 Kiel 1.

Az.. 30 – Heiligengeist-Gemeinde Kiel – T 1/T 3

Personalnachrichten

Berufen:

Mit Wirkung vom 1.4.1990 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Georg B e h r m a n n, bisher in Hamburg-Wandsbek, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge an den Staatlichen Pflegeheimen in Hamburg-Jenfeld (Holstenhof) und Hamburg-Wandsbek (Marienthal);

mit Wirkung vom 1. April 1990 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Heide E m s e, bisher in Neumünster, in das Amt der Leiterin des Frauenwerks der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Neumünster;

mit Wirkung vom 1. April 1990 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Andreas H ä n ß g e n, bisher in Hamburg, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Jugendarbeit;

mit Wirkung vom 1. Mai 1990 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Klaus L o e w e r, bisher in Heiligenhafen, in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Telefonseelsorge beim Nordelbischen Diakonischen Werk e.V. – Geschäftsstelle Hamburg – mit dem Dienst- und Wohnsitz in Hamburg.

Eingeführt:

Am 25. Februar 1990 die Pastorin Dr. Dr. Katrin G e l d e r als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gabriel, Kirchenkreis Alt-Hamburg –Bezirk Ost –;

am 4. März 1990 der Pastor Siegfried I l g als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hasloh, Kirchenkreis Niendorf;

am 25. Februar 1990 die Pastorin Jutta G r o s s - R i c k e r als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn in der Beratungsstelle für kirchliche Arbeit;

am 25. März 1990 der Pastor Eckart N a s e als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für diakonische Aufgaben;

am 18. Januar 1990 die Pastorin Rut R o h r a n d t als Pastorin in das Amt der Leiterin des Frauenreferats der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

am 4. März 1990 die Pastorin Corinna S t o r m als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Schulau, Kirchenkreis Blankensee.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. April 1990 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin Viola E n g e l, geb. Wünscher, bisher in Rabenkirchen-Faulück, nach den Bestimmungen des § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 4.4.1989.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. April 1990 der Pastor i.R. Hans-Jürgen T w i s s e l m a n n mit der Dienstleistung bei dem Beauftragten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Weltanschauungsfragen.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1990 der Pastor Walter B u r z e y a in Sterley;

mit Wirkung vom 1. Mai 1990 der Pastor Gerhard M ü l l e r - K r u m w i e d e in Albersdorf;

mit Wirkung vom 1. Mai 1990 der Pastor Dr. Eberhard P e l l e n s in Hamburg-Harburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1990 der Pastor Werner P l a u t z in Uetersen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1990 der Pastor Helmut V ö l c k e r in Süderende auf Föhr.



Pastor

Hans von Bülow

geboren am 3.7.1941 in Königsberg,
gestorben am 18.3.1990 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 12.5.1974 in Hamburg-Altona ordiniert und war seit dem 1.2.1975 Pastor im Hilfsdienst in Hamburg-Farmsen. Vom 1.2.1976 bis zu seinem Sterbetag war er Inhaber der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen im Kirchenkreis Stormarn.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Hans von Bülow.



Rektor
Propst a.D.

Rolf Christiansen

geboren am 5. März 1937 in Oldenburg in Holstein,
gestorben am 20. März 1990 in Ratzeburg

Der Verstorbene wurde am 7. August 1966 in Hamburg-Blankensee ordiniert und war zunächst wissenschaftlicher Assistent an der Universität Hamburg. Seit dem 1. September 1970 war er Pastor in Ahrensburg und seit dem 1. November 1973 Pastor für missionarisch-diakonische Aufgaben in Stormarn. Ab dem 1. Januar 1984 war er Propst des Kirchenkreises Niendorf.

Vom 1. August 1988 bis zu seinem Sterbetag war er Inhaber des Amtes des Rektors des Pastorkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Ratzeburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Rolf Christiansen.



Pastor

Dieter Schoeneich

geboren am 2.6.1931 in Berlin,
gestorben am 6.3.1990 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 3.4.1960 in Berlin ordiniert und war anschließend dort Pastor im Hilfsdienst und Pastor. Vom 1.1.1967 war er Pastor in Husum und vom 1.3.1971 Pastor im Evangelischen Zentrum Rissen. Seit dem 1.4.1981 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor in der Friedens-Kirchengemeinde Berne in Hamburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Dieter Schoeneich.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt